

☒ **Beschluss**

☐ **Wahl**

☐ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 20/005/2012

öffentlich

Fachbereich: Kämmerei Bearbeiter/in: Frau Petra Sinkiewicz	Datum: 29.02.2012 Az.: 20-11 Si
---	------------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreisausschuss	22.03.2012	Vorberatung
Kreistag	29.03.2012	Beschluss

Erheblichkeitsgrenzen für die Notwendigkeit einer Nachtragssatzung

Finanzielle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistagsbeschluss vom 18.06.2007 zu den Erheblichkeitsgrenzen für über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen und für eine Nachtragssatzung wird hinsichtlich der Erheblichkeitsgrenzen für eine Nachtragssatzung wie folgt ergänzt:

Der Kreistag kann in begründeten Einzelfällen entscheiden, ob i. R. d. § 81 GO NRW über die mit Beschluss vom 18.06.2007 gefassten Grenzen hinaus weiterhin Unerheblichkeit gegeben ist und damit keine Nachtragspflicht ausgelöst wird.

Fachbereich: Kämmerei	Datum: 29.02.2012
Bearbeiter/in: Frau Petra Sinkiewicz	Az.: 20-11 Si

Erheblichkeitsgrenzen für die Notwendigkeit einer Nachtragssatzung

Anlass der Vorlage:

Die Erfahrungen mit den beiden Nachträgen zum Haushalt 2011 / 2012 haben gezeigt, dass die Aufstellung eines Nachtragshaushalts mit einem erhöhten mehrmonatigen Aufwand für die Kreisverwaltung verbunden ist und für die Politik zusätzliche Sitzungen bedeutet. Darüber hinaus können Beispiele angeführt werden, die eine Nachtragspflicht nach derzeitigen Regularien zwar begründen, wobei die inhaltliche Sinnhaftigkeit eines solchen Nachtrags auch aus Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten in Frage gestellt werden muss.

Daher sollten die vom Kreistag in seiner Sitzung vom 18.06.2007 (Vorlage Nr. 20/031/2007) festgelegten Regelungen über die Erheblichkeitsgrenze zur Aufstellung eines Nachtragshaushalts dahingehend modifiziert werden, dass die Erheblichkeit in begründeten Einzelfällen zunächst vom Kreistag festgestellt werden kann.

Sachverhaltsdarstellung:

In § 81 (2) der Gemeindeordnung (GO NRW) ist geregelt, dass die Gemeinde unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen hat, wenn

1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Jahresfehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen erheblichen Umfang geleistet werden müssen,
3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen geleistet werden sollen.

In § 81 (3) GO NRW heißt es, dass die Nrn. 2 und 3 des Absatzes 2 keine Anwendung finden auf

1. geringfügige Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind,
2. Umschuldung von Krediten für Investitionen.

Die GO NRW und auch die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) enthalten keine ergänzenden Bestimmungen, was unter dem Begriff erheblich bzw. geringfügig zu verstehen ist und stellt diese Auslegung somit in das Ermessen des Kreistages. Der Kreistag hat daher in seiner Sitzung vom 18.06.2007 folgende Festlegungen beschlossen:

- Ein Fehlbetrag ist im Sinne von § 81 (2) Nr. 1 GO NRW bis zu 1 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes als unerheblich anzusehen.

- Eine Aufwandssteigerung gilt nach § 81 (2) Nr. 2 GO NRW bis zu 1 % innerhalb einer Aufwandsart eines Teilergebnisplans auf Produktbereichsebene gegenüber dem Betrag der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes als unerheblich.
- Eine Auszahlungssteigerung gilt nach § 81 (2) Nr. 2 GO NRW bis zu 1 % innerhalb einer Auszahlungsart eines Teilfinanzplans auf Produktbereichsebene gegenüber dem Betrag der Gesamtauszahlungen des Finanzplans als geringfügig.
- Im Sinne des § 81 (3) GO NRW gelten Investitionen und Instandsetzungen an Bauten bis zu 1 ‰ der Gesamtauszahlungen des Finanzplans als geringfügig.

Aus § 81 GO NRW geht hervor, dass der Kämmerer die laufende Haushaltswirtschaft zu steuern hat und unterjährig in sinnvoller Weise den zu erwartenden Jahresabschluss nach pflichtgemäßen Ermessen prognostizieren muss. Sollte sich im Laufe eines Haushaltsjahres herausstellen, dass eine Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragssatzung gegeben sein könnte, dann ist zuerst verwaltungsintern zu prüfen, ob die zu erwartende Entwicklung ggfls. durch Maßnahmen aufgefangen werden kann, die keine Veränderung der Haushaltssatzung erfordert. Hierzu gehören neben der Ausnutzung von allen Sparmöglichkeiten z.B. haushaltswirtschaftliche Sperren, Einzelfallfreigaben, globale Budgetkürzungen, und Entgelterhöhungen. Diese Maßnahmen können vom Kämmerer selbst festgesetzt werden.

Werden die vom Kreistag mit Beschluss vom 18.06.2007 festgesetzten Grenzwerte dennoch überschritten, ist es in der Regel im Sinne von Politik und Verwaltung, in einem formalen Verfahren eine Nachtragssatzung zu erlassen.

Es können jedoch unabhängig davon finanzielle Gegebenheiten vorliegen, bei denen der Aufwand für eine Nachtragssatzung von Seiten der Politik und Verwaltung in keinem Verhältnis zu den politischen und faktischen Einflussmöglichkeiten steht.

Als Beispiel seien hier

- a) eine Aufwandssteigerung bei einer einzelnen Sozialleistung z.B. aufgrund einer bundesgesetzlichen Regelung oder
- b) eine Investition für eine dringend notwendige Baumaßnahme,

genannt.

Im Fall a) würde eine Steigerung des in Zeile 15 des Produktbereiches 05 (Soziale Leistungen) ausgewiesenen Ansatzes um rd. 4,36 Mio € bei den derzeitigen Gesamtaufwendungen in Höhe von 435,1 Mio € einen Nachtrag notwendig machen.

Im Fall b) würde eine Investition für eine dringend notwendige Baumaßnahme an einem Verwaltungs- oder Schulgebäude in Höhe von 440.000 € bei dem derzeitigen Gesamtauszahlungsvolumen in Höhe von 436,4 Mio € für Investitionen und Finanzierungstätigkeiten ebenso zu einem Nachtragshaushalt führen.

In diesen Fällen wäre durch den Grundsatzbeschluss des Kreistages vom 18.06.2007 aufgrund der Betragshöhe die Verpflichtung zu einem Nachtrag gegeben. Gleichwohl wäre in diesen konkret genannten Einzelfällen eine politische Steuerung durch den Kreistag nur bedingt möglich.

Hier soll die erweiterte Möglichkeit greifen, dass der Kreistag einem mit entsprechender Einzelfallbegründung versehenen Verwaltungsvorschlag folgend auf den Erlass einer Nachtragssatzung verzichten kann.

Die Transparenz dieses Verfahrens bliebe ebenso wie die Verantwortlichkeit für den Kreistag erhalten.

Die nicht durch eine Nachtragssatzung regulierten einzelnen Mehraufwendungen bzw. – auszahlungen werden im Rahmen des jeweiligen Jahresabschlusses berücksichtigt, der vom Kreistag festgestellt werden muss.

Ein Nachtragshaushalt, der mit einem mehrwöchigen Aufwand und zusätzlichen politischen Beratungen verbunden ist, erscheint in solchen Fällen nicht zielführend und von daher sollte es im begründeten Einzelfall möglich sein, eine abweichende Entscheidung zu treffen. Um der Politik diesen Entscheidungsspielraum zu eröffnen, schlägt die Verwaltung vor, den Beschluss des Kreistages vom 18.06.2007 wie folgt zu ergänzen:

Der Kreistag kann in begründeten Einzelfällen entscheiden, ob i. R. d. § 81 GO NRW über die mit Beschluss vom 18.06.2007 gefassten Grenzen hinaus weiterhin Unerheblichkeit gegeben ist und damit keine Nachtragspflicht ausgelöst wird, .